

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 371/10 B

L 4 R 539/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 R 4615/08 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag der Klägerin auf Abänderung des Beschlusses des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2010 und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. R. , B. , wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. R. , B. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für das Beschwerdeverfahren zu erstatten; im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 8.10.2010 einen Anspruch der im Juni 1976 vom Versicherten geschiedenen Klägerin auf Witwenrente verneint. Der Versicherte war seit Mai 1987 bis zu seinem Tod im November 2007 mit der Beigeladenen verheiratet; ihr hatte die Beklagte ab 1.12.2007 große Witwenrente bewilligt.
- 2 Zudem hat das LSG in einem am 8.10.2010 verkündeten Beschluss den in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin erneut gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren abgelehnt; zuvor war ihr Antrag auf PKH bereits mit Beschluss des LSG vom 9.11.2009 wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt worden.
- 3 Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil Verfahrensmängel sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt sie die Bewilligung von PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. R. . Darüber hinaus begehrt sie unter Abänderung des Beschlusses des LSG vom 8.10.2010 die Bewilligung von PKH auch für das Verfahren vor dem Berufungsgericht. Ihre Ankündigung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sie diese Beschwerde gegen den Beschluss des LSG zur Versagung von PKH aufrechterhalte, hat sie in der Folgezeit nicht umgesetzt.



II

- 4 1. Der Antrag der Klägerin an das BSG, den Beschluss des LSG vom 8.10.2010 hinsichtlich der Ablehnung von PKH für das Berufungsverfahren abzuändern, enthält in der Sache ein Rechtsmittel gegen jenen Beschluss mit dem Begehren einer Korrektur durch die nächsthöhere Instanz. Ein solches Rechtsmittel ist gegen einen Beschluss des LSG jedoch nicht statthaft, da keiner der in § 177 SGG abschließend aufgezählten Ausnahmefälle vorliegt; es ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 2. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn ihre Nichtzulassungsbeschwerde ist - wie nachfolgend näher dargelegt wird - unzulässig.
- 6 3. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, da sie in ihrer Beschwerdebegründung keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Revisionszulassungsgründe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 S 3, Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 a) Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) durch das LSG und macht damit einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend.
- 8 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur statthaft, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG); insoweit sind weitere Darlegungserfordernisse zu beachten (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Nr 21 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).

Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Sie macht geltend, das LSG sei den von ihr gestellten Beweisanträgen auf Vernehmung der Zeugen S. und R. und auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens (zu dem von ihr vorgetragenen Umstand, der Versicherte habe sich nur deshalb in ein Pflegeheim begeben, weil er nicht die notwendigen Haushaltskenntnisse für eine Selbstversorgung in der eigenen Wohnung gehabt habe und seine Ehefrau ihn nicht mehr habe versorgen wollen) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (*Beschwerdebegründung S 5 unten*). Jedoch fehlen bereits jegliche Angaben dazu, wann sie die Beweisanträge gestellt habe und wo genau diese aufzufinden sind; ihren Darlegungen ist auch nicht zu entnehmen, dass sie diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe oder sie im Urteil des LSG wiedergegeben seien. Hinzu kommt, dass sie selbst angibt, das LSG habe in seinem Urteil ausgeführt, eine rechtliche Obliegenheit des Versicherten zur sparsamen Gestaltung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse im Interesse eines Unterhaltsanspruchs der Klägerin habe nicht bestanden. Damit hat sie im Ergebnis vorgetragen, dass es auf der Grundlage der - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels allein maßgeblichen - materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auf die von ihr geforderte weitere Sachaufklärung für die Entscheidung des LSG überhaupt nicht ankam, mithin dessen Urteil nicht auf der unterlassenen Sachaufklärung beruhen kann.

- 10 Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin (*Beschwerdebegründung S 8 oben*) rügt, das LSG habe Ermittlungen zu der Frage unterlassen, ob der Versicherte aufgrund seines guten Einkommens ausreichende Rücklagen hätte bilden können, um jedenfalls für den Zeitraum eines Jahres eine Minderung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit infolge vorübergehender Pflegebedürftigkeit auszugleichen. Auch insoweit wird aus ihrem Vorbringen weder ein entsprechender Beweis Antrag an das LSG ersichtlich noch erkennbar, dass es auf diese Umstände nach der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG für dessen Entscheidung überhaupt ankam.
- 11 b) Außerdem beruft sich die Klägerin darauf, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung insoweit, als "die Anwendung des § 243 Abs. 2 S. 3 SGB VI" durch das LSG "gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 des Grundgesetzes" verstoße.
- 12 Zur formgerechten Darlegung des Revisionszulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig darlegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den



vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).

- 13 Die Ausführungen der Klägerin zur grundsätzlichen Bedeutung genügen diesen Erfordernissen jedoch nicht. Selbst wenn ihnen bei wohlwollender Würdigung die Rechtsfrage entnommen würde, ob die Vorschrift des § 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI mit Art 3 GG vereinbar sei (den von der Klägerin herangezogenen § 243 Abs 2 S 3 SGB VI gibt es nicht), so fehlte es doch bereits an der konkreten Angabe, gegen welche der unterschiedlichen Regelungen, die in den drei Absätzen des Art 3 GG enthalten sind, die genannte Vorschrift verstoßen soll. Der Beschwerdebeurteilung kann aber auch nicht entnommen werden, ob und inwieweit die Rechtsfrage der Verfassungswidrigkeit jener Vorschrift bereits durch Rechtsprechung des BVerfG und des BSG beantwortet ist. Vielmehr gibt die Beschwerdebegründung lediglich die eigene Rechtsmeinung wieder, ohne die bereits vom LSG herangezogene einschlägige Rechtsprechung beider Gerichte zu erwähnen oder zu prüfen. Der Vorhalt, § 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI sei eine "extrem ungerechte rein willkürliche Regelung", die eigentlich kaum mehr überboten werden könne, genügt zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache bei Weitem nicht.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

